

BEKANNTMACHUNG

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Gewerbegebiet Habichthorster Weg“ in der Ortschaft Eggestedt, Gemeinde Schwanewede

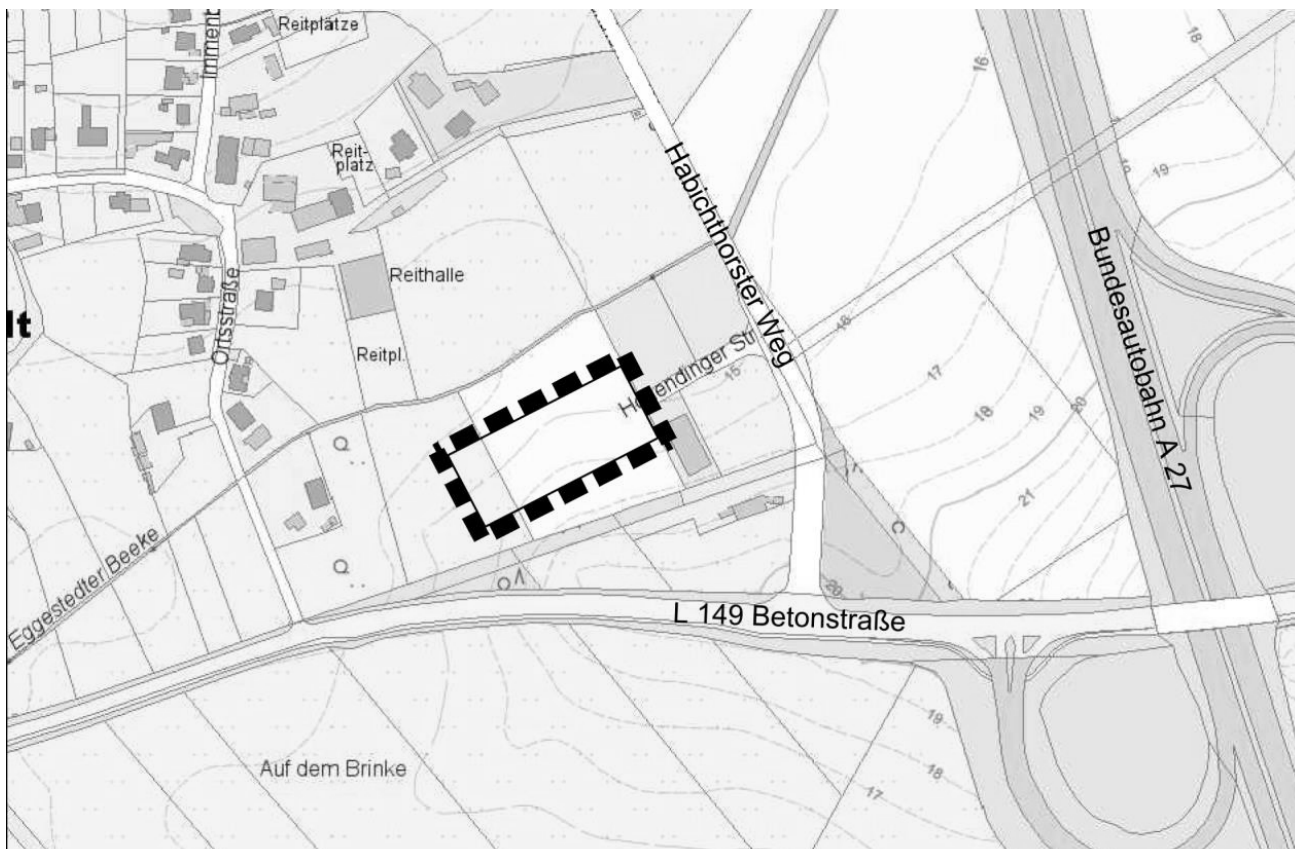
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Rechtskraft

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwanewede hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Gewerbegebiet Habichthorster Weg“ beschlossen.

Da durch die v.g. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, hat die Gemeinde Schwanewede sich entschlossen das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 6000 m² liegt im Südosten der Ortschaft Eggestedt, westlich des Habichthorster Weges, an der Hohendinger Straße. Es handelt sich dabei um einen Teil des Flurstückes 94/30, Flur 2, Gemarkung Eggestedt.

Die Abgrenzung des Planbereiches kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Gewerbegebiet Habichthorster Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und kann ab sofort einschließlich Begründung im Rathaus Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB für Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt worden sind, beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2, sowie auf Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach den BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Die Bürgermeisterin

Christina Jantz-Herrmann